



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr.47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen
(einschließlich Senatskanzlei)
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die Eigenbetriebe
die nicht rechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich:

an die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit

den Hauptpersonalrat und
die Hauptschwerbehindertenvertretung
für die Behörden, Gerichte und nicht-
rechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin
die Haupt- und Jugendausbildungsververtretung
für die Behörden

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 14 - 0610/1 2026

Frau Petersen

Tel. +49 30 90223-2344

ia1@seninnsport.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung nach
§ 3a Absatz 1 VwVfG nur über
poststelle@seninnsport.berlin.de

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

23. Juni 2026

Rundschreiben InnSport I Nr. 3/2026

Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO I)

hier: Neuerlass und weitere Hinweise

Am 2. Juni 2026 hat der Senat die beigefügte Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) (ABl. S. 1618) erlassen. Die Vorschriften treten am 20. Juni 2026 in Kraft.

I. Zielsetzung und Fortschreibung der bisherigen Vorschriften

Die GGO I ist ein zentraler Baustein im Rahmen der Verwaltungsreform. Sie soll dazu beitragen, das Geschäftsverfahren der Senats- und Bezirksverwaltungen einheitlich, zweckmäßig und übersichtlich zu gestalten. Allgemeine Entwicklungen auch im Hinblick auf die Digitalisierung der Verwaltung sowie im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten

des Landesorganisationsgesetzes und der Umsetzung der Verwaltungsreform haben verschiedene Anpassungen und Fortschreibungen der bisherigen GGO I-Regelungen erforderlich gemacht. Im Rahmen der vorausgegangenen umfassenden Verwaltungsbeteiligung sind zahlreiche Anregungen und Hinweise zur GGO I erfolgt, die in die Neufassung eingeflossen sind. Diese betreffen insbesondere die folgenden inhaltlichen Aspekte:

- grundsätzlich medienneutrale Regelungen und stärkere Ausrichtung der Vorschriften auf eine elektronisch Vorgangsbearbeitung (§ 1 Absatz 5, § 27, § 40 Absatz 5, § 48 Absatz 4, § 53 Absatz 7, § 56 Absatz 2, § 62 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3),
- insgesamt stärkere Betonung der Dienstleistungserbringung unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgruppenerwartung (Bürgerinnen und Bürger, Zivilgesellschaft, Wirtschaft - §§ 16, 17, 18, 19, 25),
- Aufnahme einer regelmäßigen Beteiligungsfrist von höchstens einem Monat, in begründeten Ausnahmefällen höchstens sechs Wochen (§ 5 Absatz 5, § 56 Absatz 7)
- Erweiterung der Vorschriften zur Organisation der Behörde einschließlich Wiederaufnahme von Regelungen des außer Kraft getretenen Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes (VGG), insbesondere zum Behördenaufbau (neu § 4 Absatz 2 und 3, §§ 8, 9, 10, 11, 16),
- Aufnahme eines regelmäßig vorzusehenden behördenübergreifenden Verwaltungsaustauschs im Sinne der gesamtstädtischen Steuerung nach § 9 LOG BE (§ 6),
- Einrichtung von zuständigen Stellen für zentrale behördliche Organisationsangelegenheiten (§ 11),
- stärkere Hervorhebung des Grundsatzes und der Bedeutung von Barrierefreiheit (§ 3, § 19 Absatz 1, § 48 Absatz 3),
- Aufnahme allgemeiner verbindlicher Gestaltungsgrundsätze (Hauptstadtmarke, Corporate Design des Landes Berlin) sowie entsprechende Muster in den Anlagen zur GGO I (§§ 7, 51, Anlagen 6 bis 9)

II. Intranet-Informationsangebot

Im Rahmen des umfangreichen Beteiligungsverfahrens zum Neuerlass wurde deutlich, dass verwaltungsseitig ein Informations- und Dokumentationsanfordernis hinsichtlich weiterer Ausführungen oder Benennung ergänzender Materialien im Zusammenhang mit einzelnen Vorschriften der GGO I besteht.

Im Rahmen des Intranet-Informationsangebots zur GGO I sind daher auch ergänzende Hinweise und ggf. Verweise auf andere themenbezogene Materialien geplant. Hierzu sind vielfach noch erforderliche Abstimmungen mit anderen Stellen erforderlich. Zielvorstellung ist es insbesondere, an einer zentralen Stelle alle relevanten Informationen zu bestimmten Themen gebündelt bereitzustellen.

III. Kommunikation und Weitergabe Neufassung GGO I

Ich bitte, die GGO I den Beschäftigten Ihres Geschäftsbereiches in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben und dabei auch die Ihnen nachgeordneten Behörden einzubeziehen.

Im Auftrag
Oestmann

Anlage
Bekanntmachung der GGO I im Amtsblatt für Berlin vom 19. Juni 2026